

2009 / Nr. 40 vom 22. Juli 2009

Der Senat hat am 9. Juli 2009 folgende Verordnungen erlassen:

**153. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement“ (Master of Business Administration) an der Donau-Universität Krems**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement“**

**155. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmedia Design & Development“ (Department für Bildwissenschaften)**

**156. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development“**

**157. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“**

**(Department für Bildwissenschaften)**

**158. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“**

**159. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“**

**(Department für Bildwissenschaften)**

**160. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“**

**161. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Intelligence Expert“ (Department für Information und Knowledge Engineering)**

**162. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business Intelligence Expert“**

**163. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „E-Health“, Master of Science (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**164. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „E-Health“**

**165. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Computational Life Sciences (MSc)“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**166. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Computational Life Sciences (MSc)“**

# **153. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement“ (Master of Business Administration) an der Donau-Universität Krems (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die zunehmende Nachfrage nach Sportangeboten und Events sowie damit verbundene Dienstleistungen und Produkten haben in der vergangenen Jahren zu einer intensiven Entwicklungsdynamik und zunehmender Professionalisierung der Organisationen/Unternehmen des Sports bzw. der Sportveranstalterbranche geführt. Viele Sportorganisationen und Veranstalter von sportafinen Events sind heutzutage aufgrund ihrer Umsatzzahlen und Mitarbeiterstärke mit mittelständischen Unternehmen vergleichbar. Für eine nachhaltig betriebliche Expansionspolitik sind betriebswirtschaftliches Wissen und branchenspezifische Managementkompetenz nachgefragte Ressourcen. Insofern werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt, die mit der richtigen Mischung aus Strategie und Pragmatik Führungsaufgaben übernehmen bzw. ein ökonomisch attraktives, sozial- und umweltverträgliches Angebot entwickeln können. Für diese Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert der Lehrgang „Sport- und Eventmanagement“.

Der Universitätslehrgang ist ein betriebswirtschaftlich orientierter Universitätslehrgang mit branchenspezifischen Weiterbildungsinhalten. Absolventen können in der verschiedensten Organisationen und Vereinen des Sports, in Unternehmen des Profi-Sports oder der Sportartikelindustrie, Marketingagenturen, PR Abteilungen sowie öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen beruflich tätig werden. Hinzu kommen Beschäftigungsmöglichkeiten in der Gesundheitswirtschaft.

Das Studium bietet eine praxis- und berufsorientierte und Weiterbildung auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dabei zielt das Studium über die Tagesaktualität hinaus und vermittelt nicht nur Inhalte, sondern vor allem auch die Kompetenz, Probleme der beruflichen Praxis erfolgreich lösen zu können. Neben einer hohen fachlichen Qualifikation werden auch soziale Kompetenzen und Organisationstalent gefördert. Den Bedürfnissen der Branchen entsprechend wird ein hohes Maß an interkulturellem Interesse erwartet.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learnings anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsführung**

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 50 Semesterstunden zuzüglich der Verfassung einer Master-These bzw. 120 ECTS Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) Hochschulreife und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung und weitere berufliche Qualifikationen, wenn damit eine gleich zu haltende Eignung erreicht wird
- (3) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus acht Modulen, einer Projektarbeit und einer Master-Thesis zusammen.
- (2) Aus dem Fach 9 sind 3 Lehrveranstaltungen auszuwählen. Das Angebot der Lehrveranstaltung richtet sich nach der Nachfrage.

| Fächer   | UE         | ECTS      |
|--|------------|-----------|
| <b>1. Management von Unternehmen und Organisationen in der Sport- und Eventbranche</b> | <b>90</b>  | <b>12</b> |
| Grundlagen der Unternehmensführung   | 30         | 4         |
| Strategie und Planung  | 30         | 4         |
| Management Planspiel   | 30         | 4         |
| <b>2. Organisational Behaviour und Personalmanagement</b>                              | <b>90</b>  | <b>12</b> |
| Organisationsmanagement, Strukturen des Sports   | 30         | 4         |
| Organisational Behaviour   | 15         | 2         |
| Human Resource Management  | 15         | 2         |
| Personalführung  | 30         | 4         |
| <b>3. Recht</b>  | <b>45</b>  | <b>9</b>  |
| Wirtschaftsrecht   | 15         | 3         |
| Arbeitsrecht   | 15         | 3         |
| Sport- und Vereinsrecht  | 15         | 3         |
| <b>4. Dienstleistungsmanagement</b>  | <b>105</b> | <b>16</b> |
| Marketing von Dienstleistungen, Sportmarketing   | 30         | 6         |
| Projektmanagement  | 30         | 4         |
| Qualitätsmanagement, Konflikt- und Beschwerdemanagement                                | 30         | 3         |
| Sport und Medien 1   | 15         | 3         |
| <b>5. Rechnungswesen und Finanzierung, Steuern</b>                                     | <b>30</b>  | <b>4</b>  |
| <b>6. Branchen- und Marktorientierung</b>  | <b>120</b> | <b>16</b> |
| Sport- und Freizeitmarkt, Internationalisierung in der Branche                         | 15         | 2         |
| Eventmanagement und Erlebnisinszenierung   | 30         | 4         |
| Markenmanagement, Merchandising  | 15         | 2         |
| Management von Sportanlagen und Sporträumen  | 30         | 4         |
| PR und Öffentlichkeitsarbeit   | 30         | 4         |
| <b>7. Managerial Skills</b>  | <b>45</b>  | <b>6</b>  |
| <b>8. Wissenschaftliches Arbeiten/Präsentation und Vortrag</b>                         | <b>30</b>  | <b>4</b>  |
| Wissenschaftliches Arbeiten  | 8          | 1         |
| Kommunikation und Präsentation   | 22         | 3         |
| <b>9. Current Issues *</b>   | <b>45</b>  | <b>6*</b> |
| * 3 LV sind Mindestanzahl und aus Fach 9 zu wählen                                     |            |           |
| Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Gesundheitssport                                  | 15         | 2         |
| Marketingtrends und Szenarien  | 15         | 2         |
| Event- und Veranstaltungsdesign; Fallstudien   | 15         | 2         |
| Practice „Eventmanagement“   | 15         | 2         |
| Sponsoring und Sponsoringkonzepte  | 15         | 2         |
| Ausgewählte Fragen des Vereinsmanagements  | 15         | 2         |
| Sport und Ernährung  | 15         | 2         |
| Sport und Medien 2   | 15         | 2         |
|  |            |           |

|                               |            |            |
|-------------------------------|------------|------------|
| – Fächer 1-9                  | 600        | 85         |
| Projektarbeit                 | 150        | 15         |
| Master-Thesis                 |            | 20         |
| <b>SEMESTERSTUNDEN / ECTS</b> | <b>750</b> | <b>120</b> |

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in den Fächern 1 bis 3 sowie 5.  
Schriftlichen oder mündlichen LV-Prüfungen in den Fächern 4, 6, und 9
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 7 und 8
- c) der Verfassung und positiven Beurteilung der Projektarbeit und deren erfolgreichen Präsentation.
- d) Verfassung, positiven Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Eine Anerkennung in Bezug auf die Master-Thesis ist nicht möglich.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Business Administration – MBA - verliehen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 154. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement“

Der Senat hat am 9. Juli 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Sport- und Eventmanagement“ mit € 10.900,-- festgelegt.

# **155. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia Design & Development“ (Department für Bildwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Professionalistinnen und Professionalisten aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Unternehmens- und Produktstrategien auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, dass sie Szenarien im Umgang mit crossmedialen Strategien und Produkten wissenschaftlich fundiert analysieren und reflektieren können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften aber insbesondere auch den Rechts- und Managementwissenschaften zu behandeln und zu diskutieren.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise oder auch zur Gänze in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: allgemeine Hochschulreife, zweijährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 21.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer   | Art | UE         | SS        | ECTS      | Workload*  |
|--|-----|------------|-----------|-----------|------------|
| 1. Digital Literacy  | KS  | 30         | 2         | 3         | 75         |
| 2. Angewandte Medienpraxis                                   | KS  | 60         | 4         | 6         | 150        |
| 3. Visuelle Kulturen   | VO  | 60         | 4         | 6         | 150        |
| 4. Partizipations- und Konvergenz-<br>kultur / Medientheorie | VO  | 60         | 4         | 6         | 150        |
| 5. Medienrecht und Cyberlaw                                  | VO  | 60         | 4         | 6         | 150        |
| 6. Digitale Mediengeschäftsmodelle                           | VO  | 30         | 2         | 3         | 75         |
| <b>Gesamt</b>  |     | <b>300</b> | <b>20</b> | <b>30</b> | <b>750</b> |

\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **156. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development“**

Der Senat hat am 9. Juli 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development“ mit € 4.500,-- festgelegt.

# **157. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“ (Department für Bildwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Professionalistinnen und Professionalisten aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Unternehmens- und Produktstrategien auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, dass sie Szenarien im Umgang mit crossmedialen Strategien und Produkten wissenschaftlich fundiert analysieren und reflektieren können.
- (3) Ziel des Lehrgangs ist auch der Aufbau bzw. die Professionalisierung von Umsetzungs- und Handlungskompetenzen.
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften aber insbesondere auch den Rechts- und Managementwissenschaften zu behandeln und zu diskutieren.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise oder auch zur Gänze in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante drei Semester (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: allgemeine Hochschulreife, vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer  | Art | UE         | SS        | ECTS      | Workload*   |
|---|-----|------------|-----------|-----------|-------------|
| 1. Digital Literacy                                     | KS  | 30         | 2         | 3         | 75          |
| 2. Angewandte Medienpraxis                              | KS  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 3. Visuelle Kulturen                                    | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 4. Partizipations- und Konvergenzkultur / Medientheorie | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 5. Medienrecht und Cyberlaw                             | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 6. Digitale Mediengeschäftsmodelle                      | VO  | 30         | 2         | 3         | 75          |
| 7. Transmedia Storytelling                              | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 8. Medienkonvergente Strategieentwicklung               | KS  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 9. Crossmedia Management                                | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 10. Projektarbeit                                       | KS  | 30         | 2         | 12        | 300         |
| <b>Gesamt</b>   |     | <b>510</b> | <b>34</b> | <b>60</b> | <b>1500</b> |

\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Es ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus dem Lehrgang „Crossmedia Design & Development“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Experte/in in Crossmedia Design & Development“ zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **158. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“**

Der Senat hat am 9. Juli 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“ mit € 7.200,-- festgelegt.

# **159. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“ (Department für Bildwissenschaften)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

- (1) Ziel des Lehrgangs ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Professionalistinnen und Professionalisten aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Unternehmens- und Produktstrategien auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten so weit vertraut gemacht, dass sie Szenarien im Umgang mit crossmedialen Strategien und Produkten wissenschaftlich fundiert analysieren und reflektieren können.
- (3) Ziel des Lehrganges ist auch der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung informationstechnologischer, medienwissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse.
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften aber insbesondere auch den Rechts- und Managementwissenschaften zu behandeln und zu diskutieren.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise oder auch zur Gänze in englischer Sprache angeboten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Abgeschlossenes inländisches Hochschulstudium bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: allgemeine Hochschulreife, vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

| Fächer  | Art | UE         | SS        | ECTS      | Workload*   |
|---|-----|------------|-----------|-----------|-------------|
| 1. Digital Literacy                                     | KS  | 30         | 2         | 3         | 75          |
| 2. Angewandte Medienpraxis                              | KS  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 3. Visuelle Kulturen                                    | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 4. Partizipations- und Konvergenzkultur / Medientheorie | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 5. Medienrecht und Cyberlaw                             | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 6. Digitale Mediengeschäftsmodelle                      | VO  | 30         | 2         | 3         | 75          |
| 7. Transmedia Storytelling                              | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 8. Medienkonvergente Strategieentwicklung               | KS  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 9. Crossmedia Management                                | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 10. Projektarbeit                                       | KS  | 30         | 2         | 12        | 300         |
| 11. Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik         | VO  | 60         | 4         | 6         | 150         |
| 12. Seminar zur Master Thesis                           | SE  | 30         | 2         | 6         | 150         |
| 13. Master Thesis                                       |     | 0          | 0         | 18        | 450         |
| <b>Gesamt</b>   |     | <b>600</b> | <b>40</b> | <b>90</b> | <b>2250</b> |

\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminar- oder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

## § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Es ist eine Projektarbeit abzufassen und positiv zu beurteilen sowie eine Master Thesis abzufassen, positiv zu beurteilen und zu verteidigen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Lehrgängen „Crossmedia Design & Development“ und „Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsführung umzusetzen.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“, in abgekürzter Form „MSc“ zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **160. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“**

Der Senat hat am 9. Juli 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“ mit € 9.900,-- festgelegt.

# **161. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Business Intelligence Expert“ (Department für Information und Knowledge Engineering)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Business Intelligence Expert“ zielt darauf ab, die Absolventinnen und Absolventen bei der Steuerung von Unternehmen mittels speziell aufbereiteter Daten zu unterstützen.

Mit Hilfe von IT-Systemen und analytischer Konzepte werden die Daten des eigenen Unternehmens, der Mitbewerber und der Marktentwicklung bewertet. Mit den gewonnenen Erkenntnissen können Unternehmen ihre Geschäftsabläufe optimieren, Kunden- und Lieferantenbeziehungen profitabler machen, Kosten senken, Risiken minimieren, die Wertschöpfung vergrößern und bessere operative und strategische Entscheidungen treffen.

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, Personen für diese Anforderungen vorzubereiten.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang kann als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium geführt werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der Vollzeitvariante 1 Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Business Intelligence Expert“ ist

- a) allgemeine Hochschulreife und mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
- b) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Bei Überschreitung der Höchstzahl an Studienplätzen werden Personen mit allgemeiner Hochschulreife vorrangig behandelt.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

### Business Intelligence Expert

Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.

| Fächer   | LV-Art | UE  | ECTS |
|--|--------|-----|------|
| (1) Corporate Information & Performance Management <ul style="list-style-type: none"><li>• Business Performance Management (strategic, tactic, operative planning)</li><li>• Process Performance Measurement</li><li>• Forecasting Methods (data extrapolation, trends, ...)</li><li>• Development of BI Strategies</li></ul>  | SE     | 56  | 7    |
| (2) Business Statistics & Change Management <ul style="list-style-type: none"><li>• Introduction to Statistical Methods</li><li>• Applied Business Statistics</li><li>• Change Management</li></ul>  | SE     | 56  | 7    |
| (3) Data, Data Warehousing, Business Intelligence Concepts & Basic Business Intelligence Services <ul style="list-style-type: none"><li>• Concepts of Analytical Information Systems</li><li>• Overview of Database Management Systems &amp; Data Types</li><li>• Data Warehousing (Data Provisioning Services)</li><li>• Business Intelligence Services (1)</li></ul> | SE     | 56  | 7    |
| (4) Advanced Business Intelligence Services <ul style="list-style-type: none"><li>• Business Intelligence Services (2)</li><li>• Advanced BI Applications &amp; Case Studies</li><li>• Knowledge Discovery &amp; Data Mining</li><li>• Visual BI &amp; Current Developments</li></ul>  | SE     | 56  | 7    |
| (5) Term Paper (Seminararbeit)   |        |     | 2    |
|  |        | 224 | 30   |

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre bzw. auf der Homepage kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Abschlussprüfung umfasst schriftliche und/oder mündliche Fachprüfungen, sowie das Verfassen und die positive Beurteilung einer Seminararbeit.

Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

Leistungen, die im Rahmen des Lehrganges „Danube Professional MBA“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **162. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Business Intelligence Expert“**

Der Senat hat am 9. Juli 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Business Intelligence Expert“ mit € 8.300,-- festgelegt.

# **163. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „E-Health“, Master of Science**

## **(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „E-Health“ versteht sich als praxisorientierter, auf modernen Lehr- und Lernmethoden aufbauender und hinsichtlich seiner Ausrichtung interdisziplinärer Lehrgang im Umfeld der medizinischen Anwendung elektronischer Gesundheitsdienste. Im Aktionsplan 2004 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften elektronische Gesundheitsdienste als ein wesentliches Instrument unserer Zeit für eine Steigerung der Produktivität und für reformierte, auf den Bürger gerichtete Gesundheitssysteme im europäischen Raum identifiziert. Finanzielle und organisatorische Fragen sind für eine erfolgreiche Einführung elektronischer Gesundheitsdienste wesentlich. Der Schwerpunkt E-Health vermittelt Methoden und Strategien zur Unterstützung von Gesundheitsbehörden und Gesundheitsmanagern, um bei Einführung neuer Informations- und Kommunikationssysteme eine breite Akzeptanz durch Patienten und Ärzte zu gewährleisten. Der Schwerpunkt Telemedizin vermittelt Technologien und Methoden zur Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Sicherung und Übertragung medizinisch-biologischer Daten mit der Zielsetzung einer Optimierung der medizinischen Betreuung. Der/dem Studierenden werden telemedizinische Verfahren hinsichtlich ihrer technologischen, medizinischen und wirtschaftlichen Aspekte vermittelt. Im Kern steht die Patient-Arzt bzw. Arzt-Spezialist Kommunikation mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologie. Dabei sind alle Aspekte in der täglichen medizinischen Praxis bei Ärzten, in Krankenhäusern und anderen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen zu berücksichtigen. Spezielle Bereiche wie Telemanipulation mittels modernster medizinischer Robotik im Bereich der Chirurgie oder Homemonitoring, zum Beispiel im Bereich Kardiologie oder Diabetes, sind Schwerpunkte des Lehrganges. Weiters sollen die Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges für die Anwendung und Entwicklung zukünftiger digitaler Kommunikationsverfahren für medizinische Daten vorbereitet werden.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang mit dem Abschluss „Master of Science“ umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 810 UE bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein akademischer Studienabschluss in- und ausländischer Hochschulen oder
- (2) eine der in Abs. 1 gleich zu haltenden Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
  - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird, und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 15 Fächern zusammen. Es werden mehrere Wahlfächer angeboten. Die Studierenden müssen Wahlfächer mit insgesamt 150 UE absolvieren. Je nach Aktualität werden in Zukunft weitere Wahlfächer angeboten.

| <b>FachLehrveranstaltungsart/UE/ECTS</b>   | <b>Lv.-Art</b> | <b>UE</b> | <b>ECTS</b> |
|--|----------------|-----------|-------------|
| <b>1. Einführung in eHealth</b><br>Internationale Entwicklungen in eHealth und speziell der Telemedizin, europäische Referenzprojekte, EU-Sicht von eHealth, Schnittstellen des zukünftigen Berufsfeldes zum Gesundheitheits- und Sozialsystem, eHealth Strategien, Schnittstellen zu Wirtschaft/Industrie, Identifikationsmanagement, eCard, medizinische Dokumentation und Terminologien, Archivierung | UE             | 50        | 5           |
| <b>2. Einführung in die Telemedizin</b><br>ELGA (österreichische und internationale Anwendungen), Electronic Patient Record, Kommunikation Patient-GDA, GDA-GDA, Netzwerktechnologien, Mobile Systeme für den Arzt, Mobile Systeme für den Patienten (Ambient Assisted Living), Home monitoring  | UE             | 50        | 5           |
| <b>3. eHealth und Gesundheitsversorgung</b><br>Medizinische Aspekte von eHealth, derzeitige und zukünftige Telemedizinanwendungen, Organisationsstrukturen für telemedizinische Leistungen, (eHealth und Public Health), integrierte Versorgungssysteme und eHealth, Grenzen der Telemedizin mit derzeit verfügbaren Technologien, zukünftige Entwicklung, Qualitätsmanagement und eHealth               | UE             | 50        | 5           |
| <b>4. Informationstechnologien in der Telemedizin</b><br>Internet und Telemedizin, Netzwerksicherheit, Kryptografie, Standards für eHealth (IHE, HL 7, DICOM), Datensicherheit, digitale Krankenakte, Datenbanksysteme, Digitale Archivierung, Kompressionsverfahren, Übertragungstechnologien   | UE             | 50        | 5           |
| <b>5. Rechtliche, ethische und soziale Aspekte von eHealth</b><br>Rechtliche Grundlagen (Datenschutzgesetz, Gesundheitstelematikgesetz), ethische und soziale Aspekte von eHealth, Grenzen von eHealth   | UE             | 50        | 5           |
| <b>6. Ökonomische Aspekte von eHealth</b><br>Kosten-Nutzen Analysen für eHealth, Perspektiven des eHealth Marktes, Finanzierung von eHealth  | UE             | 40        | 5           |
| <b>7. Biosignalverarbeitung, Visualisierung und Bildverarbeitung in eHealth</b><br>Digitale Bildverarbeitung und Übermittlung, 3 D und Augmented Reality, Visualisierung, Biosignalverarbeitung  | UE             | 35        | 5           |
| <b>8. Wissensmanagement und entscheidungsunterstützende Systeme</b><br>Medizinisches Wissensmanagement, Informationssysteme für Patienten und Experten, eLearning für Patienten, Qualitätsstandards von medizinischen Informationen im Internet, Clinical Decision Support, AI in der Medizin  | UE             | 35        | 5           |
| <b>9. Telemonitoring, Ambient Assisted Living</b><br>Sicherheit, Authentizität medizinischer Daten, home care Systeme, Body Area Network, Medical Implantable Network Service, wireless intelligente Sensoren, Ausgewählte Modelle   | UE             | 35        | 5           |

|   |    |            |            |
|---|----|------------|------------|
| <b>10. Das digitale Krankenhaus und die digitale Praxis</b><br>Krankenhausinformationssysteme, Praxisinformationssysteme, PACS, eHealth und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen, Dokumentation, Prozess- und Informationsmanagement, Protokolle und Normen der Befundübermittlung, Virtual Reality | UE | 40         | 5          |
| <b>11. Der Bürger/Patient im Zeitalter von eHealth</b><br>Personal Health Record, Der virtuelle Patient im Datennetz, Grundlagen der Biosignale und deren Erfassung, eLearning für Patienten  | UE | 35         | 5          |
| <b>12. Management von eHealth Projekten</b><br>Implementierung von eHealth Projekten  | UE | 35         | 5          |
| <b>13. Ausgewählte Fachgebiete der Telemedizin I</b><br>Telepathologie, Teleradiologie, Teleconsulting, Telemanipulation, Teleassistenz   | UE | 40         | 5          |
| <b>14. Ausgewählte Fachgebiete der Telemedizin II</b><br>Telemonitoring, eMedikation, Telemedizin in Not- und Krisenfällen, aktuelle Forschungs- und Themenbereiche   | UE | 40         | 5          |
| <b>15. Wahlfächer</b>   |    | <b>150</b> | <b>20</b>  |
| <b>Current Issues in eHealth I</b><br>(Aktuelle Studien im Bereich eHealth; Erkenntnisse und Implikationen für die Umsetzung von eHealth Projekten)   | UE | 40         | 5          |
| <b>Current Issues in eHealth II</b><br>(Aktuelle Projekte im Bereich eHealth; Erkenntnisse und Implikationen für die Umsetzung von eHealth Projekten)   | UE | 35         | 5          |
| <b>Current Issues in Telemedizin I</b><br>(Aktuelle Studien im Bereich Telemedizin; Erkenntnisse und Implikationen für die Umsetzung von telemedizinischen Projekten)   | UE | 40         | 5          |
| <b>Current Issues in Telemedizin II</b><br>(Aktuelle Projekte im Bereich Telemedizin; Erkenntnisse und Implikationen für die Umsetzung von telemedizinischen Projekten)   | UE | 35         | 5          |
| <b>Angewandtes Qualitätsmanagement I</b><br>(Branchenspezifische Managementsystemanforderungen; Total Quality Management; Spezifische Regelungen im Gesundheitswesen; Akkreditierung und Zertifizierung; Durchführung von Audits, Assessments und Visitationen)   | UE | 40         | 5          |
| <b>Angewandtes Qualitätsmanagement II</b><br>(KTQ Organisation und Verfahren; Durchführung einer Selbst- und Fremdbewertung; KTQ Visitation; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im Gesundheitswesen)  | UE | 35         | 5          |
| <b>Veränderungsmanagement I</b><br>(Arten und Ablauf von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen; Analyse und Design von Veränderungsprozessen; Instrumente zur Entwicklung, Übertragung und Verschmelzung von Unternehmenskulturen)  | UE | 40         | 5          |
| <b>Veränderungsmanagement II</b><br>(Strategische Kommunikation bei Veränderungsprozessen; Psychologie und Unternehmensführung bei Veränderungsprozessen in Organisationen)   | UE | 35         | 5          |
| <b>Health Technology Assessment I</b><br>(Gesundheitsökonomische Gründe für die Entwicklung von HTA und der gesundheitsökonomischen Evaluation; Methodik von HTA Berichten)   | UE | 40         | 5          |
| <b>Health Technology Assessment II</b><br>(Klinische Epidemiologie; Gesundheitsökonomie)  | UE | 35         | 5          |
| <b>Projektarbeit (Training on Project)</b>  |    | <b>75</b>  | <b>5</b>   |
| <b>Master-Thesis</b>  |    | <b>0</b>   | <b>25</b>  |
| <b>Unterrichtseinheiten / ECTS</b>  |    | <b>810</b> | <b>120</b> |

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 14 und Fachprüfungen über die gewählten Wahlfächer und
  - (2) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit und einer Master-Thesis.
- Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in E-Health“ - MSc zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **164. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „E-Health“**

Der Senat hat am 9. Juli 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „E-Health“ mit € 12.800,-- festgelegt.

# **165. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges „Computational Life Sciences (MSc)“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der postgraduale MSc-Lehrgang „Computational Life Sciences“ verbindet im Kerncurriculum die Fächer Biostatistik, Biomathematik, Bioinformatik, Molekulare Biologie, Immunologie, Genetik, Klinische Forschung und Biotechnologie mit einem Training in Forschungsmethoden und einer Master-Thesis basierend auf einer forschungs- oder entwicklungsorientierten eigenständigen Projektarbeit.

Das interdisziplinäre Curriculum soll dazu beitragen, dass die Studierenden erfolgreich die neuen Herausforderungen an der Schnittstelle von Medizin, Pharmazie und Biotechnologie einerseits sowie quantitativer computer-basierter Wissenschaft andererseits bewältigen können. Das MSc-Programm besteht aus Basismodulen und aus weiterführenden in sich geschlossenen Fachmodulen. Die Basismodule dienen dazu, je nach Vorbildung unterschiedliche, zum Grundstudium komplementäre Inhalte zu vermitteln um für alle Studierende eine vergleichbare Ausgangslage für die Absolvierung der Fachmodule zu gewährleisten. Überdies werden berufs- und forschungspraktische Fertigkeiten vermittelt. Die Basismodule wie auch die darauf aufbauenden Fachmodule umfassen theoretische und angewandte Lehr/Lernelemente.

Die interdisziplinäre Ausrichtung dieses Programms soll die Kluft zwischen den Lebenswissenschaften und den quantitativen Wissenschaften überbrücken helfen, indem die „computer lab“ und „wet lab“ Bereiche miteinander weiterbildungsmäßig verknüpft werden. Das Ergebnis dieser neuartigen Weiterbildung sollen sogenannte „Hybridexperten/innen“ sein, die ein profundes praxisrelevantes Wissen beider Disziplinen in sich vereinen und in unterschiedlichen, möglicherweise erst sich abzeichnenden Berufsfeldern umsetzen können.

## **§ 2. Studienform**

Der postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante für ein regionales wie internationales Publikum in englischer Sprache anzubieten und enthält Elemente des Blended Learnings.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist vom Departmentleiter eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Lehrende**

Die Lehrenden bilden eine Teaching Faculty welcher der/die Lehrgangsleiter/in vorsteht (Dean of the Teaching Faculty). Die Auswahl der Lehrenden und die Zusammensetzung der *Teaching Faculty* obliegt dem/der Lehrgangsleiter/in. Wegen der internationalen Ausrichtung des Universitätslehrganges wird auf eine multinationale Zusammensetzung der Lehrenden Wert gelegt. Hierbei handelt es sich im Regelfall um wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten aus dem Universitäts-, Forschungs- und Entwicklungsbereich, aber auch aus der Wirtschaft um dem Praxisbezug des Lehrganges Rechnung zu tragen.

## **§ 5. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 760 Unterrichtseinheiten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS-Punkte).

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines inländischen oder ausländischen Hochschulstudiums in den Lebenswissenschaften (Biologie, Biotechnologie, Medizin oder vergleichbar) oder den quantitativen Wissenschaften (Mathematik, Statistik, Informatik oder vergleichbar).

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von dem/der Lehrgangsleiter/in nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Je nach Vorbildung werden einerseits ein einführendes Modul in den Fächern *Human Biology and Biophysical Chemistry, Molecular Cellbiology and Immunology, Genetics and Gene Technology* für jene Teilnehmer/innen angeboten, die über einen qualifizierenden Abschluss in den quantitativen Wissenschaften verfügen und andererseits ein einführendes Modul in den Fächern *Mathematics, Computer and Information Technology, Statistics* für jene Teilnehmer/innen, die einen qualifizierenden Abschluss in den Lebenswissenschaften vorweisen können (Modul 1 oder Modul 2 der Basic Modules). Eines dieser beiden Module muss in jedem Fall absolviert werden.

| FACH / LEHRVERANSTALTUNGSART / UE/ ECTS       | LV. Art | UE         | ECTS      |
|---|---------|------------|-----------|
| <b>A. Basic Modules</b>                       |         | <b>220</b> | <b>20</b> |
| <b>1. Life Science Basics</b>                 |         | <b>135</b> | <b>12</b> |
| • Human Biology and Biophysical Chemistry     | UE      | 45         | 4         |
| • Molecular Cellbiology and Immunology        | UE      | 45         | 4         |
| • Genetics and Gene Technology                | UE      | 45         | 4         |
| <b>2. Quantitative Science Basics</b>         |         | <b>135</b> | <b>12</b> |
| • Mathematics                                 | UE      | 60         | 5         |
| • Computer and Information Technology         | UE      | 30         | 3         |
| • Statistics                                  | UE      | 45         | 4         |
| <b>3. Workshop I</b>                          |         | <b>25</b>  | <b>2</b>  |
| • Professional Skills                         | SE      | 25         | 2         |
| <b>4. Workshop II</b>                         |         | <b>15</b>  | <b>2</b>  |
| • Research Methods                            | SE      | 15         | 2         |
| <b>5. Laboratory</b>                          |         | <b>45</b>  | <b>4</b>  |
| • Computer-based Data Analysis                | PR      | 45         | 4         |
| <b>B. Advanced Modules</b>                    |         | <b>540</b> | <b>70</b> |
| <b>1. Computer Science</b>                    |         | <b>90</b>  | <b>12</b> |
| • Numerics, Simulation and Optimization       | UE      | 45         | 6         |
| • Algorithms, Data Structures and Programming | UE      | 45         | 6         |
| <b>2. Biostatistics</b>                       |         | <b>90</b>  | <b>12</b> |
| • Study Design and Test Procedures            | UE      | 45         | 6         |
| • Multivariate Statistical Techniques         | UE      | 45         | 6         |
| <b>3. Biomathematics</b>                      |         | <b>80</b>  | <b>11</b> |
| • Mathematical Modelling                      | UE      | 30         | 4         |
| • Stochastic Processes                        | UE      | 30         | 4         |
| • Trees, Graphs and Networks                  | UE      | 20         | 3         |

|   |    |            |            |
|---|----|------------|------------|
| <b>4. Bioinformatics</b>                              |    | <b>80</b>  | <b>11</b>  |
| • Genomics  | UE | 30         | 4          |
| • Proteomics  | UE | 30         | 4          |
| • Data Bases  | UE | 20         | 3          |
| <b>5. Biocomputing</b>                                |    | <b>60</b>  | <b>9</b>   |
| • Randomization, Bootstrap and Monte Carlo Techniques | UE | 20         | 3          |
| • Statistical Learning Techniques                     | UE | 20         | 3          |
| • Bayes Techniques                                    | UE | 20         | 3          |
| <b>6. Clinical Research and Biotechnology</b>         |    | <b>50</b>  | <b>5</b>   |
| • Clinical and Pharmaceutical Research                | VO | 30         | 3          |
| • Molecular Medicine and Biotechnology                | VO | 10         | 1          |
| • Nanobiotechnology                                   | VO | 10         | 1          |
| <b>7. Genomic Analysis and Data Integration</b>       |    | <b>60</b>  | <b>8</b>   |
| • Analysis of Expression Data                         | UE | 25         | 3          |
| • Analysis of Sequencing Data                         | UE | 20         | 3          |
| • Data Integration and Meta Analysis                  | VO | 15         | 2          |
| <b>8. Workshop III</b>                                |    | <b>30</b>  | <b>2</b>   |
| • Project Planning (Master Thesis and its Defense)    | SE | 30         | 2          |
| <b>Master-Thesis</b>                                  |    |            | <b>30</b>  |
| <b>SUMME UE / ECTS</b>                                |    | <b>760</b> | <b>120</b> |

#### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Vorlesungen mit Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter curricularer Maßnahmen sicherzustellen. Die Gliederung in unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, sowie der zeitliche Ablauf jeder Fernstudieneinheit und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - (a) einer schriftlichen Fachprüfung über das Fach „Life Science Basics“ oder über das Fach „Quantitative Science Basics“,
  - (b) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum „Computer-based Data Analysis“,
  - (c) der erfolgreichen Teilnahme an den Workshops I und II,
  - (d) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 7 der Advanced Modules,
  - (e) der erfolgreichen Teilnahme am Workshop III,
  - (f) der eigenständigen Abfassung, positiven Beurteilung einer Master-Thesis durch zwei Gutachter/innen und deren mündliche Verteidigung.
  - (g) Die Teile (d), (e), und (f) der Abschlussprüfung können erst nach der positiven Beurteilung der Teile (a), (b) und (c) der Abschlussprüfung abgelegt werden.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten/innen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen/innen und Referenten/innen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Computational Life Sciences“ (MSc) zu verleihen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **166. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Computational Life Sciences (MSc)“**

Der Senat hat am 9. Juli 2009 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Computational Life Sciences (MSc)“ mit € 18.000,-- festgelegt.

Für den Senat  
Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA  
Vorsitzender des Senats